



Zweckverband Gewerbepark
Neuhausen ob Eck/Tuttlingen

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/ Tuttlingen
vom 28.11.2003, zuletzt geändert am 05.12.2024

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung

§ 38 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,85 € Euro zuzügl. ges. MwSt.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 4,05 Euro zuzügl. ges. MwSt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neuhausen ob Eck, den 18.12.2025

Marina Jung, Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) wird aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Neuhausen ob Eck/Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.